

## Vertrag über den Netzanschluss und die Vergütung einer EEG- Photovoltaikanlage

zwischen

.....

- im Folgenden „Anlagenbetreiber“ genannt -

und der

**WSW Netz GmbH**

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

### 1. Anlagenbetreiber:

Namen/Firmenname: \_\_\_\_\_  
Registergericht: \_\_\_\_\_ HRegNr.: \_\_\_\_\_  
Postfachanschrift: \_\_\_\_\_  
Straße, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

### 2. Netzbetreiber:

Firma: WSW Netz GmbH  
Registergericht: AG Wuppertal HRegNr.: HRB 19468  
Postfachanschrift: 42271 Wuppertal  
Straße, PLZ, Ort: Schützenstraße 34, 42281 Wuppertal  
Telefon: 0202 / 75 89 7300 Telefax: 0202 / 75 89 73 28  
E-Mail: Kundencenter@wsw-netz.de

### 3. Anlagendaten:

Kundennummer: \_\_\_\_\_  
Ortsangabe der PV-Anlage (Straße,  
PLZ, Ort): \_\_\_\_\_  
Einspeisenennleistung/max. Generator-  
leistung (kWp): \_\_\_\_\_  
Nennspannung: ca. 0,4 kV  
Nennfrequenz: ca. 50 Hz  
Zählpunktbezeichnung: \_\_\_\_\_  
Netzverknüpfungspunkt: \_\_\_\_\_

### 4. Vertragsbeginn (= Inbetriebnahmezeitpunkt):

«Vertragsbeginn»

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt nach Maßgabe des "Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien" (im nachfolgenden "EEG" genannt) den Netzanschluss, den Messstellenbetrieb sowie die Durchführung der Messung im Zusammenhang mit der Einspeisung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus konkretisiert der Vertrag die Rechte und Pflichten des Anlagenbetreibers bezüglich der vom Netzbetreiber gesetzlich zu gewährenden Vergütungsansprüche.

(2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

## § 2 Zweck; Art und Umfang der Eigenerzeugung

(1) Der Anlagenbetreiber erzeugt elektrische Energie durch Nutzung von Sonnenenergie. Auf Verlangen des Netzbetreibers legt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber eine technische Spezifizierung der Anlage vor.

(2) Der Anlagenbetreiber beabsichtigt, die gesamte erzeugte elektrische Energie in das Netz des Netzbetreibers einzuspeisen. Sofern der Anlagenbetreiber oder ein Dritter unter den Bedingungen des § 33 Abs. 2 EEG die produzierte elektrische Energie in unmittelbarer Nähe zur Anlage selbst verbraucht, so hat er dies dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die vom Anlagenbetreiber erzeugte elektrische Energie vollständig abzunehmen und entsprechend der gesetzlich festgelegten Sätze zu vergüten.

(4) Die Regelung in Abs. (3) findet dann nicht Anwendung, wenn sich der Anlagenbetreiber zur Direktvermarktung seines produzierten Stroms entschließt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des § 17 EEG.

(5) Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigenerzeugungsanlage sowie eine evtl. Stillsetzung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Anlage ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen und technischen Regelwerke einschließlich der in den **Anlagen** zu diesem Vertrag aufgenommenen Bestimmungen so zu betreiben, dass sie für den Parallelbetrieb mit dem Netz des Netzbetreibers geeignet ist und keine schädigenden Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und Anlagen anderer Kunden ausgehen. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

## § 3 Netzverknüpfungspunkt; Netzanschlusskapazität; Eigentumsgrenzen

(1) Die Einspeisung der in der PV-Anlage erzeugten elektrischen Energie erfolgt am Netzverknüpfungspunkt. Bei PV-Anlage mit einer Einspeisenennleistung von bis zu 30 Kilowatt gilt als Netzverknüpfungspunkt der Endpunkt der jeweiligen Erzeugungsanlage an das Netz für die allgemeine Versorgung (im Regelfall der Hausanschlusskasten); sofern hierzu ein bestehender Netzanschluss genutzt werden kann. In allen übrigen Fällen bestimmt sich der Netzverknüpfungspunkt nach Maßgabe des § 5 EEG.

(2) Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, auf seine Kosten den Anschluss bis zum Netzverknüpfungspunkt durch einen fachkundigen Dritten nach Rücksprache mit dem Netzbetreiber herzustellen.

(3) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Anlagenbetreiber die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme max. zu erreichende Netzanschlusskapazität zwecks Einspeisung für die Dauer dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen. Eine darüber hinausgehende Anschlussnutzung bedarf einer schriftlichen Genehmigung seitens des Netzbetreibers.

(4) Mit dem Netzverknüpfungspunkt im Sinne von Abs. (1) wird gleichzeitig die Eigentumsgränze festgelegt. Der Anlagenbetreiber betreibt, unterhält und wartet alle zur elektrischen Energieerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zur Eigentumsgränze einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers.

#### **§ 4 Einrichtung und Betrieb der Messeinrichtung sowie Durchführung der Messung**

(1) Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die Einspeisemesseinrichtung/en durch einen fachkundigen Dritten einzurichten und zu betreiben. Bei einer Einspeisung unter Zuhilfenahme des Kundennetzes (= indirekte Einspeisung) lässt der Anlagenbetreiber durch den Netzbetreiber oder einen von ihm beauftragten fachkundigen Dritten eine geeignete und geeichte Messeinrichtung einbauen, mit der sowohl die Einspeisenennleistung als auch der Bezug von elektrischer Energie gemessen werden kann. Sofern der Netzbetreiber nach Maßgabe von Abs. (1) Satz 2 mit dem Messstellenbetrieb und der Durchführung der Messung vom Anlagenbetreiber beauftragt wird, erhebt er für den Austausch der Messeinrichtungen ein angemessenes Entgelt.

(2) Die Aus- und Ablesung der Messeinrichtung führt der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter im Namen des Anlagenbetreibers oder auf Wunsch des Netzbetreibers der Anlagenbetreiber unentgeltlich durch, sofern der Anlagenbetreiber nicht einen fachkundigen Dritten mit der Erbringung dieser Dienstleistung beauftragt. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, über ein automatisiertes Verfahren (z.B.: Eintragung auf einem Internetportal) die Ablesung durchzuführen.

(3) Für den Fall, dass ein fachkundiger Dritter im Namen des Anlagenbetreibers die Messung durchführt, hat der Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass die ermittelten Messwerte rechtzeitig an den Netzbetreiber übermittelt werden. Bei verspäteter Datenübermittlung erfolgt die Berechnung der EEG-Einspeisevergütung zum nächstmöglichen Abrechnungszeitpunkt (§ 8 Abs. 2 des Vertrages).

#### **§ 5 Inbetriebnahme der Anlage**

(1) Der Anlagenbetreiber hat die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Anlage sicherzustellen. Er hat auf Verlangen des Netzbetreibers die in § 3 Nr. 5 EEG niedergelegten gesetzlichen Voraussetzungen der Inbetriebnahme nachzuweisen.

(2) Bei der Inbetriebsetzung der Anlage ist die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Netzbetreibers bzw. dessen Beauftragten erforderlich. Der Termin der Inbetriebnahme ist mit einem Vorlauf von mindestens fünf Arbeitstagen mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Die Inbetriebnahme der Anlage setzt ferner voraus, dass die gesetzlich vorzulegenden und vom Netzbetreiber angeforderten Unterlagen (z.B. Anträge, technische Unterlagen) vom Anlagenbetreiber vollständig ausgefüllt und an den Netzbetreiber rechtzeitig vor der Inbetriebsetzung (mindestens 14 Arbeitstage im voraus) übergeben werden.

(3) Im Übrigen gilt § 8 Abs. (2) dieses Vertrages.

## **§ 6 Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung; Betretungsrechte des Netzbetreibers**

(1) Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung können unterbrochen werden, soweit es zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist.

(2) Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung können unterbrochen werden, soweit dies erforderlich ist, um

- eine Umgehung, Beeinflussung oder anderweitige Beeinträchtigung der Messeinrichtung zu unterbinden oder
- zu gewährleisten, dass andere Anschlussnehmer, Anschlussnutzer oder der Netzbetreibers bezüglich des Betriebs ihrer elektrischen Anlagen nicht gestört werden.

Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sind vom Netzbetreiber zu unterbrechen, wenn dadurch eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abgewendet werden kann.

(3) Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber und seinen mit Ausweis versehenen Beauftragten während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu der Anlage, den Anschlüssen und der Messeinrichtung in entsprechender Anwendung des § 21 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) zu gewähren. Dies gilt insbesondere, wenn zu befürchten ist, dass die Erzeugungsanlage nicht den gesetzlichen und technischen Vorschriften entspricht.

(4) Bzgl. des Vergütungsanspruchs gilt § 7 Abs. (5) dieses Vertrages.

## **§ 7 Vergütung; Umsatzsteuer**

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem EEG in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Anlagenbetreiber hat das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung der Vergütung nach §§ 32, 33 EEG nachzuweisen.

(2) Der Vergütungsanspruch wird erst fällig, wenn der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nachweist, dass er den Antrag auf Eintragung in das Anlagenregister der Bundesnetzagentur gestellt hat. § 16 Abs. 2 EEG bleibt unberührt.

(3) Alle Preise sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

(4) Eine Vergütungspflicht des Netzbetreibers entfällt unter den in § 17 EEG genannten Voraussetzungen (sog. Direktvermarktung).

(5) Für den Fall, dass der Netzanschluss im Sinne des § 6 dieses Vertrages unterbrochen werden muss, erlischt die Vergütungspflicht des Netzbetreibers für den Zeitraum der Unterbrechung. Im Übrigen gilt § 11 Abs. (2) dieses Vertrages.

## § 8 Abrechnungszeitraum; Gutschrift

(1) Als Abrechnungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

(2) Der Netzbetreiber schreibt zum 30. Juni sowie zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres dem Anlagenbetreiber auf der Grundlage der ermittelten Werte die EEG-Einspeisevergütung gut. Sollte ein Dritter für den Anlagenbetreiber die Messung durchführen, so hat der Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass dieser die notwendigen Messwerte rechtzeitig vor den angegebenen Terminen an den Netzbetreiber schriftlich übermittelt. Ansonsten gilt § 4 Abs. (3) dieses Vertrages.

## § 9 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag wird über einen Zeitraum von zwanzig Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres abgeschlossen.

(2) Die vertragliche Laufzeit beginnt - unbeschadet eines späteren Vertragsabschlusses - mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage. § 5 Abs. (1) dieses Vertrages gilt entsprechend.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Der Vertrag endet vorzeitig, wenn die Anlage oder wesentliche Teile davon außer Betrieb genommen werden. Bei nachgewiesener Manipulation der Anlage behält sich der Netzbetreiber vor, den Vertrag fristlos zu kündigen. Gerichtliche Schritte können unabhängig davon eingeleitet werden.

## § 10 Rechtsnachfolge

Beide Vertragsparteien können schriftlich die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen, sofern dieser die vertraglichen Rechte und Pflichten dem anderen Teil gegenüber rechtsverbindlich übernimmt und dem anderen Teil hinreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet. Dies gilt auch für wiederholte Rechtsnachfolger.

## § 11 Haftung

(1) Der Anlagenbetreiber haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die Erzeugungsanlage selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

(2) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anlagenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieeinspeisung entsprechend der besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV.

(3) Die gesetzliche Haftung der Vertragsparteien bleibt im Übrigen unberührt.

## § 12 Sonstige Vereinbarungen

(1) Die im Anhang aufgeführten **Anlagen** werden in diesen Vertrag mit einbezogen.

(2) Tritt während der Vertragslaufzeit eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Betreibers und des Netzbetreibers unter Berücksichtigung der vereinbarten Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so können sowohl der Betreiber als auch der Netzbetreiber eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen sowie möglicher Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmungen in rechtsgültiger Form zu ersetzen.

(4) Mündliche Nebenabreden wurden nicht geschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(5) Die im Rahmen dieses Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

### § 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wuppertal.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anlagenbetreiber  
Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber  
Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel

### **Verzeichnis der Vertragsanlagen (vgl. auch [www.wsw-netz.de](http://www.wsw-netz.de)):**

**Anlage 1:** Technische Anschlussbedingungen Strom (TAB 2007)

**Anlage 2:** Ergänzung zu den TAB 2007 - Umsetzung des § 33 Abs. 2 EEG 2009 und des § 4 Abs. 3a KWKG 2009 zum 1. Januar 2009: Auswirkungen auf Zählerplatz und Messung

**Anlage 3:** Ergänzende technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der WSW Netz GmbH

**Anlage 4:** Ergänzende Bedingungen der WSW Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung

**Anlage 5:** Richtlinie Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz" des VDEW, 4. erweiterte Ausgabe 2004

**Anlage 6:** Ergänzende Bedingungen der WSW Netz GmbH zur VDEW-Richtlinie: "Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz"